OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200098/8/GS/JoS

Datum:
Linz, 22. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J K gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29.11.2022, wegen einer Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29.11.2022 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 iVm. § 11 Abs. 2 und Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person nicht dafür Sorge getragen habe, dass A H (in der Folge: Schulkind) in der Zeit von 01.06.2022 bis 08.07.2022 den zureichenden Erfolg gemäß § 11 SchPflG durch Ablegung der Externistenprüfung an einer in § 5 leg. cit. genannten Schule nachgewiesen habe. Verhängt wurde eine Geldstrafe iHv. 350 Euro (Ersatzfrei-heitsstrafe: 11 Tage). Zusätzlich wurden Kosten iHv. 35 Euro vorgeschrieben.

Die bB sieht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes das Tatbild in objektiver und subjektiver Hinsicht als erfüllt an. Zur Strafhöhe wurde insbesondere bemerkt, dass von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen sei sowie spezial- und general-präventive Überlegungen ins Gewicht fallen würden. Des Weiteren sei die Unbescholtenheit (mildernd) und die Tatverwirklichung mittels Eventualvorsatz (erschwerend) berücksichtigt worden.

Die bB vermeint, dass insbesondere in Ermangelung eines gegenteiligen Nachweises von der Obsorgeberechtigung der bP für das Schulkind auszugehen sei.

I.2. Die bP erhob gegen das Straferkenntnis der bB vom 29.11.2022 mit Schreiben vom 27.12.2022 fristgerecht Beschwerde. Die bP führt verschiedene (verfassungs-) rechtliche Bedenken gegen die Bestrafung ins Treffen und erörtert schließlich, dass sie nicht sie, sondern ausschließlich die Kindesmutter, die gesetzliche Vertretung für das Schulkind innehaben würde.

I.3. Mit Schreiben vom 29.12.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Vom erkennenden Gericht wurden mehrere Ermittlungen zur fraglichen Obsorgeberechtigung der bP für das Schulkind unternommen und insbesondere Auskünfte und Dokumentationen bei den Personenstandsbehörden des Geburtsortes des Schulkindes und des derzeitigen Wohnortes der bP und des Schulkindes eingeholt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.4. – von nachstehendem entscheidungsrelevantem Sachverhalt aus:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird die bP für schuldig erkannt, eine Übertretung gemäß SchPflG begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person nicht dafür Sorge getragen habe, dass das im Schuljahr 2021/22 zum häuslichen Unterricht angemeldete Schulkind am Ende des Schuljahres den zureichenden Erfolg durch die Ablegung der Externistenprüfung an einer gemäß SchPflG vorgesehenen Schule nachgewiesen habe.

Die bP ist leiblicher Vater des Schulkindes und ledig. Es kann weder festgestellt werden, dass die bP im Zeitpunkt der Geburt des Schulkindes mit der Mutter desselben verheiratet war, noch dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Eheschließung mit dieser erfolgte. Eine vor dem Standesamt bestimmte gemeinsame Obsorge für das Schulkind liegt genauso wenig vor, wie eine dem (ordentlichen) Gericht vorgelegte Vereinbarung über eine gemeinsame Obsorge oder alleinige Obsorge der bP für das Schulkind. Vielmehr ist ausweislich der Protokollierungen alleine die Mutter des Schulkindes für dieses obsorgeberechtigt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus der dem erkennenden Gericht vorliegenden Aktenlage und insbesondere aus den ergänzend eingeholten Auskünften bei den Personenstandsbehörden des Geburtsortes des Schulkindes (Stadtgemeinde Ried i.I.) und des aktuellen Wohnortes der bP und des Schulkindes (Marktgemeinde F). Das erkennende Gericht hat weiters eine ZMR-Abfrage durchgeführt.

Der Familienstand und insbesondere, dass weder standesamtlich eine gemeinsame Obsorge für das Schulkind bestimmt noch zwischen der bP und der Mutter des Schulkindes eine diesbezügliche Obsorgeregelung kraft Vereinbarung (gemeinsame oder alleinige Obsorge der bP) getroffen wurde, beruhen auf den bei den Personenstandsbehörden eingeholten und in jeder Hinsicht schlüssigen und nachvollziehbaren mündlichen und schriftlichen Angaben bzw. den übermittelten Dokumenten. Dem erkennenden Gericht wurde ein Auszug aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) übermittelt und zugleich bestätigt, dass sowohl in Ermangelung einer standesamtlichen Bestimmung als auch mangels einer entsprechenden – dem (ordentlichen) Gericht vorgelegten – Vereinbarung eine gemeinsame Obsorge, etwaig alleinige Obsorge der bP, nicht besteht (vgl. ON 4 und 5 des Gerichtsaktes). In Bezug auf letztere Vereinbarung findet dies auch dadurch Deckung, zumal derartig getroffene Regelungen an die zuständige

Personenstandsbehörde zu übermitteln wären (vgl. § 7 Abs. 2 PStG 2013). Eingehend, schlüssig und nachvollziehbar wurde von den Personenstandsbehörden dargelegt, dass von der alleinigen Obsorge der Kindesmutter auszugehen ist. Dies steht auch mit dem Erkenntnis des BVwG vom 12.09.2022, betreffend Anordnung des Schulbesuchs für das Schuljahr 2022/23 in Einklang, welches ausschließlich die Kindesmutter als Rechtsmittelwerberin und erziehungsberechtigte Person des Schulkindes geführt hat.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon deshalb unterbleiben, weil das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (vgl. § 44 Abs. 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Ergänzend dazu hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2, ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig

ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.
Gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst. Gemäß Abs. 4 leg. cit. stellt die Nichterfüllung eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 440 Euro zu bestrafen.

In diesem Zusammenhang teilen schon sowohl der Wortlaut selbst (*„Eltern oder sonstige[n] Erziehungsberechtigte[n]“*) als auch die Gesetzesmaterialien (vgl. etwa ErläutRV 107 BlgNR XXVI. GP S. 12 f.) unmissverständlich mit, dass in Bezug auf die Verantwortlichkeit gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 SchPflG, abgesehen von den Verpflichtungen des/der Schulpflichtigen selbst (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchPflG), auf die Erziehungsberechtigung abzustellen ist.

III.2. Die Erziehung (-sberechtigung) ist Inhalt bzw. ein Teilbereich der Obsorge iSd § 158 Abs. 1 ABGB und umfasst unter anderem die Ausbildung des minderjährigen Kindes in Schule und Beruf (vgl. § 160 Abs. 1 ABGB).

Obsorgeberechtigt sind beide Elternteile, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn sie einander nach der Geburt des Kindes heiraten (vgl. § 177 Abs. 1 ABGB). Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber vor dem Standesbeamten […] einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist (vgl. Abs. 2 Satz 1 und 2 leg. cit.). Gemäß § 177 Abs. 3 ABGB können die Eltern weiters dem (ordentlichen) Gericht – auch in Abänderung einer bestehenden Regelung – eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann.

Unter Verweis auf die getroffenen Feststellungen ist zu konstatieren, dass im gegebenen Fall die bP zum Zeitpunkt der Geburt des Schulkindes nicht mit der Kindesmutter verheiratet war und auch nach der Geburt keine Eheschließung erfolgte. Eine Obsorgeberechtigung beider Elternteile iSd § 177 Abs. 1 ABGB scheidet somit aus. Auch konnte hinsichtlich des Schulkindes weder eine beim Standesamt bestimmte gemeinsame Obsorge noch eine (dem ordentlichen Gericht vorgelegte) Vereinbarung über eine gemeinsame oder alleinige Obsorge der bP erhoben werden.

Aus Sicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist daher vor dem Hintergrund des festgestellten Familienstandes sowie in Ermangelung gesonderter Obsorgeregelungen (standesamtliche Bestimmung; Vereinbarung) hinsichtlich des Schulkindes von der – gesetzlich vorgesehenen (§ 177 Abs. 2 Satz 1 ABGB) – alleinigen Obsorge der Kindesmutter auszugehen. Die bP war zur vorgeworfenen Tatzeit für das Schulkind nicht obsorge- und damit auch nicht erziehungsberechtigt.

Generell setzt aber die unmittelbare Einflussnahme auf schulische Belange und die Ausbildung des Kindes die Erziehungsberechtigung des Elternteils voraus (vgl. OGH 19.05.1998, 7 Ob 91/98b). Dies gilt – wie oben eingangs erörtert – auch für die Strafbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 SchPflG.

Da die bP als nicht erziehungsberechtigter Elternteil des Schulkindes gilt, kann sie nicht Normadressat einer Bestrafung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 SchPflG sein.

Es kann der bP daher die Übertretung des SchPflG, wie im angefochtenen Straferkenntnis geschehen, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht vorgeworfen werden. Mangels Verwirklichung des die Strafbarkeit voraussetzenden Tatbestandselementes „Erziehungsberechtigung“ war infolge Rechtswidrigkeit der Entscheidung der bB der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel vorgetragenen Beschwerdepunkte der bP.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Kosten: Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm. § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab. Auch fehlt es nicht an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen

auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger